



SEITZ · WECKBACH · FACKLER

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

## Mitteilungen zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

Oktober 2009  
5/09

### Arbeitnehmererfindungen: Erleichterung für Arbeitgeber

Am 01.10.2009 ist das „Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts“ in Kraft getreten, welches zahlreiche Änderungen im gewerblichen Rechtsschutz mit sich bringt. Die interessanteste Neuerung dürfte für Arbeitgeber die erleichterte Inanspruchnahme von Arbeitnehmererfindungen sein. Die neuen Regelungen sind auf Erfindungen anzuwenden, die dem Arbeitgeber ab dem 01.10.2009 gemeldet werden.

Bislang ging das Arbeitnehmererfindungsgesetz davon aus, dass Dienstleistungen des Arbeitnehmers, die er im Rahmen seiner Anstellung erarbeitet hat, grundsätzlich dem Arbeitnehmer zustehen. Dies führte dazu, dass es häufig zu Konflikten im Arbeitsverhältnis kam, wenn der Arbeitgeber die Dienstleistung in Anspruch nehmen wollte. Ein sehr formalisiertes Verfahren mit zahlreichen gesetzlichen Fristen für beide Seiten erschwerte den Umgang mit Dienstleistungen.

Nach neuer Rechtslage wird fingiert, dass die vermögenswerten Rechte aus der Erfindung dem Arbeitgeber zustehen, es sei denn, der Arbeitgeber gibt sie explizit frei. Voraussetzung ist nach wie vor, dass der Arbeitnehmer seine Erfindung ordnungsgemäß seinem Arbeitgeber meldet. Selbstverständlich geht die Inanspruchnahme der Erfindung mit einem Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers einher. Die neue Regelung gleicht also in begrüßenswerter Weise die Interessen an einer erleichterten Inanspruchnahme einerseits und einer angemessenen Vergütung andererseits aus.

**Anmerkung:** Ebenfalls am 01.10.2009 feierte das Deutsche Patent- und Markenamt sein 60-jähriges Jubiläum. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.dpma.de](http://www.dpma.de).

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Spezialisten gerne zur Verfügung.



Sandra Hollmann  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für gewerblichen  
Rechtsschutz  
[shollmann@seitz-partner.de](mailto:shollmann@seitz-partner.de)  
Tel. 0821 / 345 85 - 11



Michael Tusch  
Rechtsanwalt  
[mtusch@seitz-partner.de](mailto:mtusch@seitz-partner.de)  
Tel. 0821 / 345 85 - 43



Dr. Sven Friedl,  
Rechtsanwalt  
[sfriedl@seitz-partner.de](mailto:sfriedl@seitz-partner.de)  
Tel.: 0821 / 345 85 - 43

Wenn Sie die Information „Mitteilungen zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“ nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie uns bitte eine Rück-Mail oder eine E-Mail an [shollmann@seitz-partner.de](mailto:shollmann@seitz-partner.de).